

21/IV. 1917.

Die Verordnung über Rohtabak.

N. Berlin, 19. April. (Priv.-Tel.) Die Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Rohtabak vom 16. Oktober 1916 hat folgenden Wortlaut:

§ 1.

Die Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft von 1916 G. m. b. H. in Bremen (Auslandsgesellschaft) wird ermächtigt, außer den nach § 15 der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1916 betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Rohtabak, für die Ausstellung von Bezugsscheinen zugelassene Gebühren eine Gebühr für die Verarbeitung von Rohtabak mit Ausnahme von orientalischem und einem gleichartigen Tabak sowie von Tabak, der zur Herstellung zigarettenpflichtiger Erzeugnisse verwandt worden ist — zur Dedung ihrer Unkosten zu erheben.

§ 2.

Die Gebühr beträgt 50 Pfennige für ein Kilogramm verarbeiteten Rohtabaks. Die Gebühr wird nicht erhoben für Rohtabak, den Verarbeiter, Selbsthersteller oder Verbraucher im Kleinmengenverkauf erworben haben. Ausländischer Rohtabak gilt als im Kleinmengenverkauf erworben, wenn von demselben Verarbeiter, Selbsthersteller oder Verbraucher innerhalb einer Kalenderwoche nicht mehr als 50 Kilogramm inländischer Rohtabak und insgesamt nicht mehr als 150 Kilogramm Rohtabak (inländischer und ausländischer) erworben worden sind. Für den Erwerb von ausländischem Rohtabak im Kleinmengenverkauf bewendet es bei den Bestimmungen des § 6 der Tabakzollordnung. Die Gebühr wird ferner nicht erhoben für Rohtabak, den Verbraucher von Kleinhändler (§ 22 der Tabakzollordnung) erworben haben.

§ 3.

Die Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft von 1916, Abteilung Inland G. m. b. H. in Mannheim (Inlandsgesellschaft) wird ermächtigt, die für Ausfüllung von Bezugsscheinen zur Verarbeitung von inländischem Rohtabak zu sogenannten schwarzen Zigaretten, außerdem nach § 15 der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1916 betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Rohtabak zugelassene Gebühren eine besondere Gebühr im Betrage von 80 Pfennigen für ein Kilogramm der im Bezugsschein angegebenen Rohtabakmengen zu erheben.

§ 4.

Verarbeiter von Rohtabak, für dessen Verarbeitung nach den Vorschriften dieser Bekanntmachung eine Gebühr zu erheben ist (§ 1 und 2) haben nach näherer Bestimmung der Auslandsgesellschaft nach Ablauf jedes Monats die in diesem Monat verarbeiteten gebührenpflichtigen Rohtabake spätestens bis zum nächsten Tage des nächstfolgenden Monats anzuzeigen und die fälligen Gebühren einzuzahlen.

§ 5.

Die Bestimmungen treten am 1. Mai 1917 in Kraft.